

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 480 Mark, unter Kreuzband 6 Mark
eingetragen in die Polizeilistmasse. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Wilmersdorf
Redaktion und Expedition: Berlin O 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S 26.63

Insertionspreis:
Für Anzeigen aller Art: die sechzehnpfennige Kolonialzeitung 1 Mark,
für Codexanzeigen Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Die Macht der Arbeiter liegt in der geschlossenen Organisation: Davon muß jeder Berufssarbeiter überzeugt werden!

Die Steigerung der Löhne vom März 1914 bis März 1919.

Das „Arbeitsblatt“ bringt eine Zusammenstellung über die Lohnbewegung während des ganzen Krieges, gestützt auf Berichte einer Anzahl Betriebe aus den verschiedenen Industriegruppen. Berichte haben 1915: 335 Betriebe, 1916: 350 Betriebe, 1917: 374 Betriebe, 1918: 389 Betriebe. Wieviel Betriebe aus der Brauindustrie, Malzindustrie, Mühlenindustrie, Brauereiindustrie usw. - an den Berichten beteiligt sind, wissen wir nicht, alle diese Betriebe sind unter dem Sammelnamen „Nahrungs- und Getreidemittel“ zusammengefaßt. Wir müssen aber annehmen, daß jede dieser Industriegruppen in der Betriebsförderung vertreten ist, und wir müssen weiter annehmen, daß es in der Hauptzweig die größten Betriebe der Branche sein werden, die an den Erhebungen beteiligt sind. Wenn das auch kein Maßstab für die Löhne in der ganzen Industrie darstellt, so dürften aber die Löhne angeben im Vergleich mit den anderen Industriegruppen richtig sein. Gegeben ist allerdings, daß innerhalb der Nahrungs- und Getreidemittelindustrie die Löhne sehr verschieden waren und zum Teil noch sind, aber die für unsere Organisation zuständigen Industriegruppen werden im Laufe des Krieges mindestens auf das Mittel gesunken sein, so daß die Ziffern wohl den tatsächlichen Lohnverhältnissen der Betriebe entsprechen dürften, die von den von uns vertretenen Industrien an der Erhebung beteiligt sind. Demnach war der Durchschnittstagebetrieb in den beiden letzten Wochen der Monate März:

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	Summe	Zeit
in der a) für männliche Arbeiter.								
Indust. d. Steine u. Erden	4,48	4,18	4,99	6,15	7,84	9,92	121,4	
Metallindustrie	5,54	6,29	7,46	9,88	12,01	14,18	155,1	
Maschinenindustrie	5,87	6,89	7,83	8,95	12,10	14,79	175,4	
Elektrische Industrie	4,52	4,99	5,76	9,25	12,03	18,18	190,5	
Chemische Industrie	5,16	5,86	6,42	8,09	10,60	12,70	146,6	
Webstoffgewerbe	3,64	3,67	4,00	4,46	8,69	8,80	141,8	
Papierindustrie	3,98	4,49	5,08	6,30	8,28	11,80	195,2	
Leder- u. Gummifabrik	5,07	4,94	5,85	7,50	8,21	11,41	125,2	
Holz- und Schnitzstoffe	4,22	4,56	5,29	6,22	7,77	10,93	160,2	
Nahrungs- und Getreidem.	5,70	5,95	5,88	6,48	7,84	11,62	103,9	
Bekleidungsgewerbe	3,77	3,56	3,98	4,92	6,79	11,66	209,8	
Vertriebsfertigungsgew.	6,65	6,74	7,51	9,23	9,59	15,01	125,7	
b) für weibliche Arbeiter.								
Indust. d. Steine u. Erden	1,60	1,62	1,95	2,60	3,15	4,10	148,5	
Metallindustrie	2,04	2,22	3,46	4,68	5,88	5,69	178,9	
Maschinenindustrie	2,29	2,80	3,65	4,84	5,65	6,81	176,8	
Elektrische Industrie	2,75	3,01	3,91	5,24	6,58	7,98	189,6	
Chemische Industrie	2,81	2,86	3,02	4,11	5,87	7,80	200,3	
Webstoffgewerbe	2,81	2,23	2,41	2,57	8,92	5,73	148,1	
Papierindustrie	2,15	2,29	2,64	3,65	4,57	5,58	159,5	
Leder- u. Gummifabrik	2,82	2,49	3,05	3,79	4,18	6,80	141,1	
Holz- und Schnitzstoffe	1,99	2,81	3,21	3,17	4,86	5,87	169,8	
Nahrungs- und Getreidem.	2,10	2,09	2,40	2,84	4,04	4,91	133,8	
Bekleidungsgewerbe	2,23	2,10	2,20	2,74	3,88	6,00	180,1	
Vertriebsfertigungsgew.	2,56	2,29	2,82	3,22	4,27	5,62	119,8	

Wir sehen hier, daß die Löhne in der Nahrungs- und Getreidemittelindustrie, die für die männlichen Arbeiter im März 1914 an zweiter Stelle standen, an die siebente Stelle gerückt sind, daß sie mit 103,9 Prozent die geringste Steigerung von allen Industrien erfuhrten, die Löhne der weiblichen Arbeitnehmer sind von der neunten Stelle auf die erste gerückt und stehen in der prozentualen Erhöhung 133,8 Proz. an zweitletzter Stelle.

Nun sind ja seit März 1919 wieder Verschiebungen vorgekommen, ob sie zugunsten unserer Berufssarbeiter ausgefallen sind, ist schwer festzustellen und nicht sehr wahrscheinlich. Wir haben jedenfalls wieder allerlei zu tun, um wieder auf den Vergleichsstand von 1914 zu kommen. Möglich ist es nur, wenn alle Mitglieder alles daranziehen, die Berufssarbeiter restlos

unserem Verbande zuzuführen und so unseren Verband in den Stand zu setzen, die notwendige Energie und Kraftentfaltung aufzuwenden, den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder Rechnung zu tragen.

Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz.

Auf vielfachen Wunsch geben wir die „Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz“ im Wortlaut beläuft, wobei wir noch folgende Ergänzung zu unserer Abhandlung in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ über die Wahlen einschließen wollen:

Die Größe des Betriebsrats richtet sich nach der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer. Es besteht in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern, von 50 bis 99 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern, von 100 bis 199 Arbeitnehmern aus sieben Mitgliedern.

Um je eins erhöht sich die Zahl der Mitglieder in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200 Arbeitnehmer, von 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500 Arbeitnehmer, von 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000 Arbeitnehmer.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Sind in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat zu wählen ist, weniger wählbare Arbeitnehmer vorhanden, als der Betriebsrat Mitglieder haben soll, dann besteht er aus drei Mitgliedern. Sind auch diese nicht vorhanden, dann ist lediglich ein Betriebsmann zu wählen.

Jede Gruppe, Arbeiter oder Angestellte, sollen ihrer Stärke entsprechend im Betriebsrat vertreten sein. Die Gruppe, die in der Minderheit ist — in der Regel werden dies die Angestellten sein — erhält wenigstens bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen zwei Mitglieder, bei 300 bis 599 Gruppenangehörigen drei Mitglieder, bei 600 bis 999 Gruppenangehörigen vier Mitglieder, bei 1000 bis 2999 Gruppenangehörigen fünf Mitglieder, bei 3000 bis 5999 Gruppenangehörigen sechs Mitglieder und bei 6000 und mehr Gruppenangehörigen acht Mitglieder.

Zählt die Kinderheitsgruppe nicht mehr als fünf Personen und stellen diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes dar, dann erhält sie keine Vertretung.

Bei der Ermittlung der den einzelnen Gruppen zugehörigen Zahl von Betriebsratsmitgliedern ist demnach immer zunächst festzustellen, wie viele Mitglieder der Minderheitsgruppe zu wählen sind. Der Rest ist von der Mehrheitsgruppe zu wählen. Beschränkt ein Betrieb 500 Arbeitnehmer, von denen 50 Angestellte sind, so bestimmt der Betriebsrat aus acht Mitgliedern, von denen die Angestellten zwei zu wählen haben. Die übrigen sechs fallen den Arbeitern zu.

1. Die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats.

(§§ 15 bis 25 des Gesetzes.)

A. Allgemeine Weisungen.

§ 1. Leitung der Wahl. Freistellungserklärung.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen.

Die Arbeiter- und Angestelltenräte werden in der Weise gebildet, daß zu den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern der Betriebsräte Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenräte wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, nach denen sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates bestimmt (§§ 15, 16 des Gesetzes).

Die Leitung der Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§§ 23, 102 des Gesetzes).

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berechnung von Fristen (§§ 186 bis 193) finden entsprechende Anwendung.

B. Vorbereitung der Wahl.

§ 2. Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Listen (Kontrolllisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3. Wahlauflöschen.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmbürgschaft (§ 19 Abs. 1) die Wahlauflöschen zu erlassen.

Im Wahlauflöschen ist die Zahl der von jeder Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu veröffentlichten anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht aufsteigt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Auftreffens beim Vorständen des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten für jede Gruppe von Betriebsmitgliedern mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur die Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Auftreffens bei dem Wahlvorstand eingehen, und daß die Stimmbürgschaft an die zugelassenen Vorschlagslisten noch ihrer Zulassung (§ 8) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlauflösung (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlauflösung mit ihrem Stimmentwurf abgeben können. Endlich ist im Wahlauflöschen mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Das Wahlauflöschen muß die Adresse des Vorständen angeben. Eine Wochenschrift oder ein Abdruck des Wahlauflöschens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmbürgschaft (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmbürgschaft nicht stattfindet (§ 8 Abs. 2), auszuhandigen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 2, 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit funktionsbegrenzung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigten. Die Entscheidung ist dem Vorständen des Wahlvorstandes vor dem Beginn der Stimmabgabe gegebenen Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5. Vorschlagslisten. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens doppelt soviel Wahlberechtigte nennen, die von der in Betracht kommenden Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, Angestellte) Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Hierbei sollen die verschiedenen Gruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor(Ru-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Sämtliche schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorständen des Wahlvorstandes die zur Bezeichnung von Anträgen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen geschrieben. Sind mehrere Vorschlagslisten, die vom selben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, die der Unterzeichner einer ihm gezeigte Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Gesetz eine Frist einer Vorschlagsliste infolge der Erweiterung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterzeichnern auf, so ist dem Listenvertreter die Bezeichnung der bestehenden Unterzeichnungen einer ihm zu lebenden Frist anzuhängen. Sind alle Unterzeichnungen gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 6. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten. Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen zu versehen, sie zu prüfen und, so weit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anträge umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Ects 2 und 3) mitzuteilen. Zur Bezeichnung der Anträge ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmbürgschaft festgesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Wahlberechtigten auszuliegen oder auszuhandigen. Solange dies

nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung ausdrücklich genehmigt werden.

Wird eine Zustimmungsbestätigung trotz Beanstandung (§ 1 Abs. 1, 2) seitens des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgetragen, so wird der Name des betreffenden Bewerbers auf der Liste gestrichen.

§ 7. Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 3) aufgeführt sind, wenn der Name nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) bestätigt wird.

Ist ein vorgelegter Bewerber nicht in der im § 3 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Stellvertreter der Ausforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 8. Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausüberschreiten geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Stimmausgabe.

§ 9. Stimmausgabe und Wahlurteil.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muss die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. In Stelle aber neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweckmäßig ist, oder die eine Betrachtung über einen Betriebsrat gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Sternzeichen versehen sind, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlurteil abzugeben. Die Wahlurteile sind vom Schriftführer zu befehlen und mit der Aufschrift oder dem Vorwand zu versehen: „Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebes).“ Die Wahlurteile sind den Wahlberechtigten noch näherer Bekanntmachung des Wahlvorstandes am Bezugsort zu stellen.

Seinden sind in einem Wahlurteil mehrere Stimmzettel zu merken, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einzeln gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 10. Abgabe des Stimmzettels.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlurteil bei dem Wahlurteilstag in Gegenwart des Wählers in einem dazu ausgestellten Kästen zu legen und die Stimmabgabe in der Wahlurteilsschublade zu bewahren.

Der Stimmzettelkasten muss vom Wahlberechtigten verwalten und so eingerichtet sein, daß die freigemeldeten Wähler mit den Stimmzetteln nicht beschädigen können, ohne daß der Kasten geöffnet wird. S. 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

D. Erledigung des Wahlergebnisses.

§ 11. Zur allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand schriftlich am selben Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 12. Erledigung bei jeder Vorschlagsliste zweier Wählerstimmen.

Bei Erledigung des Stimmzettelkastens oder der weiteren Stimmabgabe durch den Wahlvorstand werden die Ergebnisse der Wahlurteile ermittelt und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengefaßt. Darauf ist die Gültigkeit des Stimmzettels zu prüfen.

§ 13. Verteilung der Mitgliedschaften auf die Betriebsräte.

Zieht der einzelne Betriebsrat aus einer Reihe aufgerufenen Stimmzetteln (§ 12) zwischen 1, 2, 3, 4 stimmt, gleich die unterschiedlichen Teilzettel sind mindestens teilweise unter den Stimmen der ersten Reihe aufzuteilen. Die Teilung ist fortgesetzt, bis zusammen die das letzte Mal 1, 2, 3, 4 aus den früheren Zetteln für die Ausübung der Stimmabgabe zugeteilten Stimmen nicht mehr entstehen.

Unter den in gesonderten Reihen werden je viele Stimmzettel aufgeteilt und der Größe nach geordnet, als Arbeitnehmer und Betriebsräte zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält je viele Stimmzettel entsprechend den Arbeitnehmern und Betriebsräten. Wenn eine Vorschlagsliste mehrere Betriebsräte zugewiesen erhält, so sind diese Räte aufzuteilen.

Wenn eine Betriebsräte zweiter Reihe entfällt, so gehen die überschüssigen Stimmzettel auf die Gültigkeit der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Werde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt aus Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15. Erstakmitglieder.

Als Erstakmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweils den gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derjenigen Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Erstakmitglieder sind.

§ 16. Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugesetzte Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärteten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 17. Mitteilung an die Gewählten.

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgezogene noch nicht Gewählte als gewählt.

§ 18. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweifältigen Aussang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausüberschreiben angesetzt worden ist, bekanntzumachen.

E. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 19. Zur allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Wahlanges (§ 18) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den in §§ 23, 24, 103 des Gesetzes angegebenen Stellen anzustellen.

Anfechtungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden. Ist die ganze Wahl ungültig, so ist also eine neue Wahl zu veranstalten.

§ 20. Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Voraussetzungen des Wahlverfahrens verstoßen und weder eine nachträgliche Erörterung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden könnte.

§ 21. Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auf die Wahlberechtigung nicht imstande war.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der aber zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtzeitig (zuletzt insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 239 des Reichsbetriebsverfassungsgesetzes) oder durch Gewährung oder Verzerrung von Stimmen bestimmt worden ist; es sei denn, daß durch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. S. 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

F. Schlußbestimmung.

§ 22. Aufhebung der Wahlchen. Kosten.

Die Wahlchen werden von den Betriebsräten und bis zur Freigabe ihrer Wahlurteile aufzutragen.

Die Wahlchen-Kosten (Geldstrafe der Wahlabschaffung, der Wahlurteile, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

G. Sonderbestimmungen für den Fall der Wahl des Betriebsrats in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer.

(§ 19 des Gesetzes)

§ 23. Allgemeine Bekanntmachung.

Die §§ 1 bis 22 finden entsprechende Anwendung, soweit sie nicht aus den folgenden Bekanntmachungen abweichen.

§ 24. Bildung des Betriebsrates.

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeitnehmer und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrates und die Betriebsräte in gemeinsamer Wahl wählen.

§ 25. Wahlauftaktieren.

Im Wahlauftaktieren (§ 3) ist auch hier die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder festzusetzen nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Angestellten zu berücksichtigen.

§ 26. Verhältnisziffern.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten (§ 5) ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat ebenso wie §§ 15, 16 des Gesetzes vertreten sein muss.

§ 27. Verteilung der Mitgliedschaften.

Auf die Vorschlagslisten werden zunächst die Arbeitnehmer nicht Betriebsräte gewählt, sondern in besonderer Reihenfolge die Angestellten nicht Betriebsräte gewählt. Jede Vorschlagsliste erhält soviel Mitgliedschaften, wie sie Arbeitnehmergruppen zugewiesen werden.

§ 28. Verteilung der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten.

Bei Verteilung der Arbeitnehmer sind nur die der Arbeitnehmergruppe, bei der Verteilung der Angestellten sind nur die der Angestelltengruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen (§ 14 der Wahlordnung).

2. Die Wahl des Gesamtbetriebsrats.

(§ 54 des Gesetzes)

§ 29. Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Der Gesamtbetriebsrat wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitnehmer und alle Angestellten unter den einzelnen Betriebsräten zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden.

Die Leitung der Wahl in jedem Wahlkörper liegt in der Hand des Wahlvorstandes (§ 54 des Gesetzes).

§ 1 Abs. 4 der Wahlordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 30. Wahlausüberschreiben.

Ort und Zeit der Wahl sind innerhalb jedes Wahlkörpers, etwa 20 Tage vor der Wahl, allen Wahlberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben sowie zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf auffordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten, etwa eine Woche nach dem Abgangstage des Wahlausüberschreibens liegenden Tage, bei dem Vorliegenden des Wahlvorstandes eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagsliste gebunden ist. Das Wahlausüberschreiben muß die Adresse des Vorliegenden des Wahlvorstandes enthalten.

§ 31. Vorschlagslisten.

Die §§ 5 bis 8 der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung, jedoch

§ 5 mit der Maßgabe, daß nur die einfache Zahl von Gesamtbetriebsratsmitgliedern zu benennen ist und zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten genügen.

§ 6 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung die schriftliche Mitteilung der Vorschlagslisten an die Wahlberechtigten tritt. Der Mitteilung ist der Wahlumschlag beizufügen.

§ 32. Durchführung der Wahl.

Die §§ 9 bis 14, 16 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Für die Wahl ist ein Zeitpunkt festzusetzen. Zur Abstimmung berechtigt sind alle Wähler, die sich bis zum Abschluß der Stimmabgabe eingefunden haben.

Ersatzmitglieder (§ 15 der Wahlordnung) werden nicht gewählt.

Im Wahltermin kann jede Vorschlagsliste durch ihre Unterzeichner zurückgenommen werden, wenn keiner der im Wahltermin erschienenen Wähler widerspricht, und es können neue Vorschlagslisten aufgestellt und zurückgenommen werden. Auch über die neu aufgestellten Vorschlagslisten kann abgestimmt werden.

3. Die Wahl des Betriebsauschusses.

(§ 27 des Gesetzes)

§ 33.

Die Wahl des Betriebsauschusses findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsratsversammlung (§ 29 des Gesetzes) unter der Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes statt. Dieser hat in der Sitzung zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß die Stimmabgabe an die Vorschlagslisten gebunden ist.

Es genügen zwei Unterschriften unter den Vorschlagslisten. Eingereichte Vorschlagslisten können von den Unterzeichnern wieder zurückgenommen werden.

Die Wahl ist öffentlich.

Die Verteilung der Gewählten auf die Vorschlagslisten findet nach den §§ 13, 14 der Wahlordnung statt.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung; die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

4. Die Wahl des Betriebsobmannes.

(§ 58 des Gesetzes)

§ 34.

Der Betriebsobmann wird unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes als Wahlleiter in geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt. Bei Stimmenungleichheit entscheidet das Los.

Die §§ 19, 20, 21 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Frist zur Anfechtung läuft von der Wahl ab.

Sind zwei Betriebsobmänner zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Berlin, den 5. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister,
Schlie.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

+ Frankfurt a. M. Bereits im vorigen Jahre wurde mitgeteilt, daß das Kontingent der Röderberg-Brauerei verlaufen soll und die Brauerei stillzulegen werden. Hierzu erhoben wir und der Arbeitgeberzirkus bei der Kontingenstelle sowohl wie beim Demobilisationskommissar Einspruch. Letzterer erließ eine Verfügung, wonach Brauereien, unter Androhung hoher Strafe, nicht nach dem Ausland verlaufen dürfen. Auf Grund unseres Einspruchs beschloß die Kontingenstelle, eine Kommission an Ort und Stelle zu entsenden, die Bücher und Bilanzen prü

nach Ablauf der Kündigung sofort den Lohn für 26 Wochen à 170 M. = 4420 M. ausbezahlt erhalten. Außerdem erhalten die Arbeiter je nach der Beschäftigungsduer noch 150, 200 und 500 M. extra. Werden Arbeiter vorerst noch weiter beschäftigt, so erhalten dieselben gleichfalls vorstehende Summe und für die weitere Beschäftigungsduer ihren Lohn. Die Entschädigungssumme, die sofort zur Auszahlung kommt, beträgt 249 834 M. Auf Grund der ge troffenen Vereinbarungen zogen die Organisation und der Arbeiterausschuss ihre Einsprüche zurück.

War es uns auch nicht möglich, es zu verhindern, daß der Betrieb weitergeführt wird, so haben dennoch die Arbeiter durch das Vorgehen der Organisation eine anscheinliche Summe ausbezahlt erhalten, die einen Nothbehelf bei der Arbeitslosigkeit darstellt. Nur dem Vorgehen der Arbeiter mit der Organisation ist es zu danken, daß die Angelegenheit einen befriedigenden Abschluß gefunden hat.

† Hadersleben. Ungefähr seit zwei Monaten standen sämtliche Beschäftigten der Klosterbrauerei in einer Lohnbewegung. Die Brauerei wollte anfangs mit den Leuten selbst verhandeln, was aber die Kollegen aus bestimmten Gründen ablehnten. Die Löhne hier am Orte waren sehr niedrig, wurden doch noch Löhne gezahlt von 40 bis 65 M. wöchentlich. Selbst die Zugeständnisse, die vom Arbeitgeberverband gemacht wurden, waren den Kollegen viel zu gering. So beschlossen die Kollegen einstimmig, am andern Morgen in den Streik zu treten. Am andern Morgen legte sämtliches Personal die Arbeit nieder. Die Direktion erklärte sich nochmals zu Verhandlungen bereit. Nach vier Stunden Verhandlung mit dem Bezirksleiter konnte die Arbeit wieder aufgenommen werden. Es wurden Löhne bis zu 111 M. pro Woche erzielt. Die Mitglieder in der Brauerei haben nun gesehen, daß sie nur allein die Schuld tragen, daß solche Löhne gezahlt wurden. Auch haben die Kollegen, die in der Kriegszeit hier gearbeitet haben, viel versäumt. Wenn eine Forderung gestellt war, so hieß es doch immer: wir sind reklamiert. Natürlich haben die Hälfte der Kollegen bei Beendigung des Krieges den Betrieb verlassen, um Arbeit zu suchen, wo mehr Geld verdient wurde.

† Neumünster. Bei den Brauereien Hinzelmann u. Co. und Boes u. Berhoff konnten die Löhne um 55 M. auf 135 M. für getrocknete Maischinen, Heizer und Bierfahrer, 122 M. für Hilfsarbeiter und 95 M. für Arbeiterinnen erhöht werden. Flaschenhierohrer erhalten 20 M. und Bierfahrer 25 M. Spesenentschädigung wöchentlich extra.

† Freiburg (Holstein). Bei der Bergbrauerei konnten die Löhne, da sich Herr Schmidt nur zur freiwilligen Zulage von 10 M. pro Woche versteht, um weitere 28 M. pro Woche auf 120, 115 und 123 M. mit Spesenentschädigung für die Bierfahrer erhöht werden.

Maisfabriken.

† Brees (Holstein). Seit Jahren versucht die Organisation mit der Maisfabrik Donath in Tarif- und geregelte Lohnverhältnisse zu kommen, aber immer wieder verstand es die Betriebsleitung, dieses zu hindern. Durch die im Betrieb bestehende Fluktuation kam es nie zu einem festen Stamm Organisierten und die Leidtragenden waren immer die Kollegen selbst.

Nachdem sich die dort Beschäftigten ausnahmslos der zuständigen Organisation angeschlossen hatten, konnte ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der den Beteiligten verschiedene Vorteile brachte.

Auch diesmal wieder versuchte Herr Donath, die Arbeiter, die er einzeln vornahm und ihnen Gehaltshöchungen gewährte, vom Abschluß eines Tarifvertrages abzuhalten. Die Organisation bestand aber auf den Abschluß des Tarifvertrages. Herr Donath batte den Arbeitern und der Organisation mit Sanktion des Betriebes gedroht, wenn aus Abschluß eines Tarifes bestanden würde. Der Tarif besteht und Herr Donath wird auch weiterhin ohne Verlust arbeiten können.

Neben einer wesentlichen Erhöhung des Wochenlohnes wurden noch Stundenlöhne von 1,75 M. bezahlt und wollte man sich auf keinen Fall auf Einführung der Wochenlöhne einlassen) wurden Überstundenzüge, die bisher nicht bestanden, eingeschürt, Vereinbarungen auf Grund des § 818 B.G.B und Urlaub von 8 bis 12 Arbeitstage gewährt.

Die Kollegen können daraus erschließen, daß nur ihre zu stehende Organisation imstande ist, schnell und durchgreifende Verbesserungen für sie zu schaffen.

Mühlen.

† Berlin. Zur Lohnbewegung der Berliner Mühlarbeiter gab Kollege Hodapp in einer am 22. Februar stattgefundenen Mühlarbeiterversammlung Bericht über das Ergebnis des vom Schlichtungsausschuß unter dem Voritz eines Unparteiischen gefällten Schiedsspruches.

Darin wird der Arbeitgeberverband der Mühlindustrie Groß-Berlins, die Walzenmühle Neukölln und die Bergschloßbäckerei, Abteilung Haferlockenmühle, angesprochen, deren Arbeitern vom 1. Januar 1920 ab eine Zuverlängergungszulage von 15 M. pro Woche zu gewähren und vom 16. Februar 1920 ab die Grundlöhne für Walzenmühler, Müller, Arbeiter vor dem gebenden Berg, Sader, Saderträger, Maischinen und Heizer, Handarbeiter aller Art und Walzenmühler auf 155 M.; für alle anderen Arbeiter: Bodenarbeiter, Kesselwärter, Kohlenarbeiter u. a. auf 150 Mark; für Frauen auf 95 M. zu erhöhen.

Desshalb wurde der Lohn vom 16. Februar für die zuerst genannte Kategorie 170 M., für die anderen Arbeitnehmer 155 M. und für Frauen 110 M. pro Woche befragt. Kollege Hodapp erklärte, daß die Kollegen nun darüber zu entscheiden hätten ob sie den Schiedsspruch annehmen oder ablehnen wollen.

Sämtliche aus den Betrieben sich meldenden Diskussionsredner waren für Ablehnung des gefällten Schiedsspruches. Wenn auch eine namentliche Erhöhung der Löhne eintreten würde, so wäre es eine ob die Kollegen nicht das, was gefordert werden. Unter den deutlichen Bedürfnissen wäre mit diesem Lohn nicht auszukommen, es müßte daher an den gestellten Forderungen festgehalten werden.

Einstimmig wurde von den kommenden beschlossen, den Schiedsspruch abzulehnen. Beschllossen wurde ferner, am Montag in den Betrieben eine geheime Abstimmung

vorzunehmen. Sollten zwei Drittel der Abstimmenden für Ablehnung sein, in den Streik einzutreten. Das Ergebnis der Abstimmung wurde in einer am Dienstag stattfindenden Vertrauensmännerversammlung festgestellt. Abgegeben wurden 605 Stimmen. Davon waren ungültig 3. Für Ablehnung des Schiedsspruches stimmten 474 und für Annahme 126 Kollegen.

Hierauf wurde am Mittwoch früh in allen in Frage kommenden Betrieben einmütig die Arbeit niedergelegt. In einer am Donnerstag stattgefundenen Versammlung berichteten die einzelnen Männer über die im Laufe des vorigen Tages stattgefundenen Ereignisse in den verschiedenen Mühlen. Auch wurde mitgeteilt, daß in einigen Betrieben man an die Arbeiter herangetreten sei und sie aufgefordert habe, die in Betracht kommenden Notstandsarbeiten auszuführen. Allgemein wurde dem zugestimmt und beschlossen, dieselben auszuführen. Im Interesse der gesamten Bevölkerung liege es, kein Getreide verderben zu lassen. Soviel bekannt ist, sind die Kollegen diesem Beschluß nachgekommen. Wenn auf der Schultmühle die Technische Nothilfe doch eingegriffen hat, so war das nach unserer Meinung überflüssig. Wenn in dem Berichtsbericht einer Zeitung mitgeteilt wurde, daß sich die Arbeiter dieses Betriebes geweigert hätten, die Notstandsarbeiten auszuführen, so trifft dieses nicht zu. Der Ortsverwaltung ist es nicht bekannt, daß die Firma Schütt sich an dieselbe gehandelt hat, um Getreide, welches am Verderben, aus den Mühlen auszuladen. Die Mühlarbeiter haben bewiesen, daß sie bereit sind, im Punkt Technische Nothilfe den Beschlüssen des Gewerkschaftsbundes nachzuhören.

Nach fünfzigjährigem Streik sind dann, auf Veranlassung der Reichspetroleumstelle, mit dem Arbeitgeberverband der Mühlindustrie eine Verhandlung statt.

Es wurde von den Mühlern unter der Voraussetzung, daß die streitenden Mühlarbeiter es annehmen, folgendes Angebot gemacht:

Zu den vom Schlichtungsausschuß zuerkannten Löhnen wosin sie, trotzdem noch keine Regelung der Mahlöhne seitens der Reichspetroleumstelle erfolgt ist, ab 16. Februar noch 10 M. pro Woche zulegen. Sie hoffen, daß bei der am 12. März stattfindenden Sitzung mit den Vertretern der Reichspetroleumstelle eine entsprechende Regelung der Mahlöhne seitens der Regierung vorgenommen wird und daß dann die weiteren berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer vollständig anerkannt werden.

Nach dem Bericht der Lohnkommission erklärten sich die Streitenden mit dem Angebot einverstanden.

Dennoch wurde der Lohn vom 16. Februar 180 bzw. 175 M. und für Frauen 120 M. herabgesetzt. Außerdem wurde ab 1. Februar bis einschließlich 15. Februar noch eine mit rückwirkender Kraft in Geltung tretende Teuerungszulage von 15 M. pro Woche gezahlt. Sie hoffen, daß bei der am 12. März stattfindenden Sitzung mit den Vertretern der Reichspetroleumstelle eine entsprechende Regelung der Mahlöhne seitens der Regierung vorgenommen wird und daß dann die weiteren berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer vollständig anerkannt werden.

Neben die anderen Punkte: Dauer des Tarifvertrages usw. sollen nach dem 12. März endgültig Verhandlungen stattfinden.

† Hamburg. In einer am 25. Februar, abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus stattgefundenen Mühlarbeiterversammlung berichtete Höhlein über den Stand der Lohnbewegung. Die eingereichte Forderung der Arbeitnehmer auf Erhöhung der Löhne wurde von den Arbeitgebern abgelehnt. Sie wollen aber jene den Arbeitern eine wöchentliche Lohnzulage von 30 M. den Arbeitseranen eine solche von 25 M. zahlbar ab 2. Februar bis 15. März, bewilligen. In der Aussprache über den Vertrag kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen und zum Ausdruck, daß das Angebot der Unternehmer bei der jetzigen Teuerung bei weitem nicht ausreichend sei; mit einem so geringen Angebot hätte man nicht an die Versammlung kommen sollen. Mehrere Redner sprachen für Ablehnung des Angebots und beantragten, sofort in eine neue Lohnberechnung einzutreten. Das mindeste, was gezahlt werden müsse, sei 280 M. Nur einige Redner sprachen für Annahme des Angebots. Das Angebot der Arbeitgeber wurde stattdessen mit Mehrheit angenommen. Mit Rücksicht auf den ungereichten Lohn wurde beschlossen, sofort neue Forderungen einzureichen und soll der Vertrag mit den Betriebsräten das weitere unternehmen. — Unter Verschiedenes wurde Klage geführt, daß Tarifbestimmungen von verschiedenen Unternehmen ganz willkürlich ausgelegt und gehandhabt werden. Die Wahlordnung des Betriebsratgesetzes soll noch besonders behandelt werden. Die Arbeitseranen würden an Sonnabenden die Arbeitszeit nachmittags 8 Uhr zu beenden.

† Stettin. Die Mühlarbeiter Hobenbeck bei Gr. Stettin teilten auf den eingereichten Tarifvertrag mit, daß Verhandlungen keinen Zweck hätten, denn sie zählen ihren Leuten, was sie für zweckmäßig halten. Die Organisation versucht noch einmal, durch persönliche Absprache zu Einigen Vereinbarungen zu kommen, daß lehren die Herren das rückweg ab. Die Arbeiter traten darauf in den Streik. Nach zehntägiger Arbeitsschuß kam es zu einer Einigung. Die Arbeit wurde geschlossen wieder aufgenommen. Beider nehmen die Unternehmer in der Mühlindustrie im allgemeinen eine reaktionäre Haltung ein. Die schon längere Zeit schwierigen Verhandlungen führen zur Anwendung des Schlichtungsausschusses Stettin, der am 8. Februar 1920 einen Schiedsspruch fällte, der einen Tarifvertrag zustand von 23 Proz. zu den Tariflöhnen feststellt und rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1920 an hatte. Darin waren im Regierungsbereich Stettin in den Rücken tückwirkend ab 1. Januar folgende Löhne zu zahlen: Klasse 1: Gehaltspro Tag 17,04 M., pro Woche 102,24 M.; Klasse 2: Gehaltspro Tag 15,60 M., pro Woche 93,60 M.; Weibliche pro Tag 8 M., pro Woche 48 M.; Klasse 3: Gehaltspro Tag 15,84 M., pro Woche 98,24 M.; Ungehaltspro Tag 18,52 M., pro Woche 81,12 M.; Weibliche pro Tag 7,04 M., pro Woche 42,24 M.; Klasse 4: Gehaltspro Tag 12 M., pro Woche 72 M.; Ungehaltspro Tag 10,80 M., pro Woche 61,80 M.; Weibliche pro Tag 5,52 M., pro Woche 33,12 M. Diesen Schiedsspruch lebten die Unternehmer unter Mitwirkung des Herrn Dr. Klecker ab. Sollt dat der Molzmühlenverband das Wort. Sollten den Betriebsräte diese gerechten Forderungen nicht auf friedlichem Wege bewilligt werden, so wird es zu einem allgemeinen Kampf kommen. Dass die Erfüllung der Forderungen möglich ist, zeigt das Beispiel der Pommerschen Handwerkerschaft, mit der eine Vereinbarung bis 31. März getroffen wurde, in der diese Löhne festgelegt wurden, wie sie der Schiedsspruch enthält.

Brennereien, Hefefabriken.

† Grünberg. Einen schönen Erfolg hatten die Brennereiarbeiter Grünbergs zu verzeichnen. Am 11. Februar sperrte die Firma A. Buchholz sämtliche Arbeitnehmer als Antwort auf eine eingereichte Forderung von Teuerungszulage von 40 M. höchstens, rückwirkend ab 2. Januar, aus. Am 12. Februar wurde die Forderung seitens der Firma restlos bewilligt. Maßregelungen durften nicht stattfinden. Diese getroffenen Vereinbarungen hielt die Firma nicht inne, so daß die Verbandsleitung vorstellig wurde. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden und verlangte die Verbandsleitung, die anderen Firmen zur Verhandlung mit heranzuziehen. Die in derselben gemachten Zugeständnisse wurden von der Versammlung fast einstimmig abgelehnt. Die Verbandsleitung wurde beauftragt, den Firmen dies zu unterbreiten. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß, falls bis 9 Uhr vormittags die eingereichte Forderung nicht restlos bewilligt sei, die Betriebe stillgelegt werden. Einig und geschlossen verliehen die Brennereiarbeiter die Weltiebe. Zwei Firmen bewilligten die Forderungen sofort und ließen die Leute nicht erst in den Missstand treten. Durch das geschlossene und einmütige Vorgehen der Brennereiarbeiter erklärten sich die anderen Firmen zu Verhandlungen bereit. Nach dreitägigem Streik wurden die Forderungen restlos bewilligt. Sollten! Nur durch einmütiges Zusammensein der Kollegen war es möglich, diese Forderungen restlos durchzudringen. Kollegen! Läßt Euch diesen Anspruch feiern, schließt Euch der Berufsorganisation, das ist hier der Brauerei- und Mühlarbeiterverband, an, sorgt dafür, daß kein einziger Kollege mehr der Organisation fernsteht; dann wird auch Eure wirtschaftliche Lage den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend verbessert werden können, denn nur Einigkeit führt zum Sieg.

† Neumünster. Bei der Kornbrennerei und Preßhefefabrik F. Bräsch wurden die Löhne pro Woche um 40 M. für Maschinisten und Heizer auf 140 M. und für Kutscher und Hilfsarbeiter auf 136 M. erhöht.

Korrespondenzen.

Berlin. Generalversammlung am 1. Februar und deren Fortsetzung am 8. Februar. Hodapp gibt den Geschäftsbericht und berichtet über die im letzten Quartal abgeschlossenen Lohnberechnungen. Wenn die der Brauereiarbeiter nicht den gewünschten Erfolg hatten, so trage in der Hauptstadt die Annahme der Resolution Braun die Schuld daran, da dadurch die Ortsverwaltung ein gebundenes Mandat hatte und eine Abstimmung in den Betrieben vorzunehmen werden müsse, ohne noch einmal den Weg des Verhandelns beschreiten zu können, wo erst vor dem Schlichtungsausschuß mehr erreicht werden wäre. Da die Abstimmung keine Zweidrittelmehrheit ergab, war dadurch das Angebot des Arbeitgebers angenommen. Für die Kollegen in den Viertelverlagen, die nicht zum Tarifgebiet Groß-Berlin gehören und Berliner Löhne noch nicht gezahlt werden, muß der Schlichtungsausschuß entscheiden. Da letzterer nur für das Gebiet Groß-Berlin zuständig ist, sind weitere Maßnahmen vor dem jeweils zuständigen Schlichtungsausschuß notwendig. Die Lohnforderungen der Mühlarbeiter wurden von den Arbeitgebern mit der Motivierung abgelehnt, daß auch eine niedrige Forderung nicht bewilligt werden könnte, wenn der Mahllohn seitens der Reichspetroleumstelle nicht erhöht wird. Auch hier muß der Schlichtungsausschuß angerufen werden. Der Tarif der Spezialarbeiter soll gekündigt werden. Mit der Biomaisfabrik ist ein sehr günstiger Tarif abgeschlossen worden, ebenso mit der Moabitmühle Südbahn. — Mitgliederbestand: 4954. Kostenbericht: Die Hauptkasse balanziert mit einer Einnahme und Ausgabe von 71 393,10 M. Vorfahrtserlösen: 70 202,49 M. An Streifenturmschaltung im Metallarbeitsstreik wurden an unsere beteiligten Mitglieder 12 343,35 M. gezahlt. Umgelebte Streifmarken: 84 393 M. Zur Neuwahl der Ortsverwaltung hatte die Vertrauensmännerversammlung beitragen, die dieselbe durch Urwahl vornehmen zu lassen. Die Generalversammlung beschloß demgemäß.

Dessen. In der Versammlung am 14. Februar gab der Verkäufer bekannt, daß in der Goldschmiedenbrauerei ein anderer Betrieb eingerichtet werde; die Kollegen sollten darauf bedacht sein, daß sich hier eine andere Organisation einschleicht. Angefragt wurde, warum die Brauereiarbeiter noch nicht die Lohne für Brot und Käseflocken erhalten hätten, was der Verkäufer kontierte. Gewürkt wurde, die Sache zu beschleunigen. Der selbe berichtete dann über die Lohnbewegung in den Mühlen. Entfernung der Stellplätze erklärte der Verkäufer, der Betriebsrat soll weiter Klagen vor dem jeweils zuständigen Schlichtungsausschuß angreifen werden. Der Tarif der Spezialarbeiter soll gekündigt werden. Mit der Biomaisfabrik ist ein sehr günstiger Tarif abgeschlossen worden, ebenso mit der Moabitmühle Südbahn. — Mitgliederbestand: 4954. Kostenbericht: Die Hauptkasse balanziert mit einer Einnahme und Ausgabe von 71 393,10 M. Vorfahrtserlösen: 70 202,49 M. An Streifenturmschaltung im Metallarbeitsstreik wurden an unsere beteiligten Mitglieder 12 343,35 M. gezahlt. Umgelebte Streifmarken: 84 393 M. Zur Neuwahl der Ortsverwaltung hatte die Vertrauensmännerversammlung beitragen, die dieselbe durch Urwahl vornehmen zu lassen. Die Generalversammlung beschloß demgemäß.

Dessen. In der Versammlung am 14. Februar gab der Verkäufer bekannt, daß in der Goldschmiedenbrauerei ein anderer Betrieb eingerichtet werde; die Kollegen sollten darauf bedacht sein, daß sich hier eine andere Organisation einschleicht. Angefragt wurde, warum die Brauereiarbeiter noch nicht die Lohne für Brot und Käseflocken erhalten hätten, was der Verkäufer kontierte. Gewürkt wurde, die Sache zu beschleunigen. Der selbe berichtete dann über die Lohnbewegung in den Mühlen. Entfernung der Stellplätze erklärte der Verkäufer, der Betriebsrat soll weiter Klagen vor dem jeweils zuständigen Schlichtungsausschuß angreifen werden. Mit dem Wunsche, auch fortsetzen zum Verband zu halten und denselben weiter zu verbreiten, befand sich der Kollege Eichenbach die Versammlung.

Homburg (West.). Am Samstag, 21. Februar, fand im Hotel von Herrn Edinger in Frankfurt a. d. O. eine gut besuchte Versammlung der Mühlarbeiter von der Bartholomäus- und Petrusbäckerei statt. Kollege Eichenbach referierte über Organisation und Tarifvertrag. Er erklärte den Wert der Organisation und betonte, daß das Hauptaugenmerk auf den Abschluß eines Tarifes zu richten ist, was auch sämtliche Kollegen anerkannten. Anschließend nahm Kollege Eichenbach die neuen Forderungen der Kollegen entgegen und übermittelte dieselben dem Kollegen Heinrichs zur Ausarbeitung. Mit dem Wunsche, auch fortsetzen zum Verband zu halten und denselben weiter zu verbreiten, befand sich der Kollege Eichenbach die Versammlung.

Koblenz. In der am 21. Februar eröffneten Generalversammlung

am 21. Februar eröffnete der Vorsitzende Grätner den Tarifbericht und den vom Generaltarifbericht. Das verflossene Jahr war für die Schuhmühlenverwaltung sehr erfreulich.

Die zurzeit fast gesetzten Löhne stehen weit hinter dem für Kostbach neuwendigen Erhöhungsniveau zurück.

Einen solchen Ausgleich zu schaffen gelang nicht,

wird aber nachgebolt werden müssen. Mit Ausnahme der Mühlen kamen alle Betriebsräte auf niedrigem Wege erledigt werden. In der bislangigen Mühlen mußte nach Erhöhung aller Lohnzulagen zum Streik gegriffen werden.

